

(Nachdruck verboten.)

Aus der älteren Geschichte der Juden in Prenzlaue.

Vortrag,

gehalten im „Verein für jüdische Geschichte und Litteratur.“

Von Rabb. Dr. Oscar Bähr.

Bei meiner Absicht, Ihnen ein Bild der älteren Geschichte der Prenzlaue Juden zu entrollen, muß ich leider von vornherein darauf Verzicht leisten, Ihnen einen Einblick in das innere, häusliche, familiäre Leben und Thun der ehemaligen Prenzlaue Israeliten zu gewähren; dafür fehlt es an alten jüdischen wie außerjüdischen Quellen. Es läßt sich nur im Allgemeinen die Vermuthung aufstellen, daß sich ihre häuslichen Lebensgewohnheiten nicht sonderlich von denen der andern deutschen Juden unterschieden haben. Aber auch über das äußere Leben derselben, über ihre Stellung in Staat und Bürgerschaft, ihre sozialen Rechte und Pflichten, wie ihre Erwerbsthätigkeit u. s. w. geben uns die vorhandenen Urkunden nur so spärlichen Aufschluß, daß wir nicht selten zu eigenen Schlußfolgerungen und Combinationen unsere Zuflucht nehmen müssen. Selbstverständlich

können derartige Folgerungen auf apodictische Gewißheit nicht Anspruch erheben und ich gebe sie Ihnen auch nur als Combination, es Ihnen überlassend, über den Grad der Wahrscheinlichkeit zu entscheiden. —

I.

Als Prenzlau im Jahre 1235 durch Barnim I. von Pommern zu einer „freien“ Stadt erhoben wurde, da wurde das „Magdeburgische“ Stadtrecht zur Grundlage der selbstständigen, bürgerlichen Verwaltung bestimmt.¹⁾ Ob schon unter der pommerschen Herrschaft sich Juden in Prenzlau niedergelassen haben, läßt sich nicht mehr bestimmen; in den pommerschen Landen selbst haben die Juden sich sicherlich schon im 13. Jahrhundert angesiedelt, wie das aus einer Urkunde der pommerschen Herzöge vom 2. Dezember 1281 ersichtlich ist. Darin bestimmt der Herzog Barnim, daß alle in Stettin oder sonst in seinem Lande wohnenden Israeliten nach den Rechten leben sollten, welche die Juden in der Stadt Magdeburg genossen.²⁾ Im Jahre 1250 kommt die Uckermark unter die Lehnshoheit der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Askanien, das bis zum Jahre 1320 herrscht. Aus dieser Zeit stammen die ersten Nachrichten, welche bestimmt schon eine Ansiedelung der Juden in Prenzlau voraussetzen. In den übrigen Gegenden der brandenburgischen

1) Riedel: Cod. dipl. Brand. I, 21, S. 87.

2) Brümmer: Pommersches Urkundenbuch Band II, S. 86 Nr. 708; ferner: B. S. Meyer: Stettin in alter und neuer Zeit S. 170.



Herrschaft befanden sich die Juden schon am Ende des 13. Jahrhunderts. So bestimmt eine Verordnung der Markgrafen Otto und Conrad vom 4. April 1297, daß die in der Hauptstadt der Altmark wohnenden jüdischen Einwohner sich des gemeinen Rechts der Stadt erfreuen und von den Rätthen derselben als ihre Bürger betrachtet werden sollen; demgemäß wurde die Stadtbehörde auch verpflichtet, den Juden gegen etwaige Bedrückungen der markgräflichen Beamten thatkräftigen Schutz angedeihen zu lassen. Würde ein Jude vor Gericht gezogen, so habe er den ihm etwa auferlegten Eid vor der Synagoge abzulegen und zwar in deutscher Sprache, damit derselbe von Christen verstanden werden könnte.¹⁾

Für unsere Stadt Prenzlau wird der Juden zuerst in einer Urkunde Erwähnung gethan, die der Markgraf Woldemar der Große ertheilt hat und worin die Stadt das Münzrecht erhält. In dieser Urkunde²⁾ vom 14. Juni 1309 heißt es (nach einer vorhandenen Uebersetzung): „Wir verbieten auch bei schwerer Geld- und Leibesstrafe, sowohl den Christen als Juden, daß niemand die schweren und leichten Pfennige durch die Waage so man den Seiger nennet oder durch ein anderes dergleichen Instrument aussuchen soll.“ — Das hier ausgesprochene Verbot hängt mit dem Münzwesen der damaligen Zeit

1) Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 1882 S. 172 ff.

2) S. Johann Samuel Seck: Versuch einer Geschichte der Udermärktischen Hauptstadt Prenzlau I; Anhang: Urkunde Nr. 12 S. 163.

zusammen. In den brandenburgischen Münzstädten Berlin, Brandenburg, Prenzlau, Stendal und Salzwedel wurde kein anderes Geld als Silberpfennige geprägt. Diese bestanden ursprünglich aus reinem, 16löthigem Silber ohne allen Zusatz; später kam nach und nach ein wenig Zusatz hinzu, wie denn in dieser Urkunde vom Jahre 1309 die Stadt Prenzlau angewiesen wird, ein Loth und vier Pfennige Zusatz auf eine Mark Silber zu nehmen, wodurch die Mark fast fünfzehnlöthig wurde. Es gab nun leichte und schwere Pfennige; es war den Privatleuten, Christen und Juden, verboten, sich vermittelst der Waage die leichten und schweren Pfennige auszusuchen, wie überhaupt zur Untersuchung der Münzen nur die Münzmeister berechtigt waren. Alljährlich wurden die alten Münzen an die Münze abgeliefert und gegen neue umgetauscht. Die Nennung der „Juden“ in dieser Urkunde läßt mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Anwesenheit derselben um jene Zeit schließen, da der Verkehr mit hiesigen Münzen nur in dem zu Prenzlau gehörigen District gestattet war und sonst somit die Nennung der Juden kaum einen praktischen Sinn hätte. — Sicher müssen schon um das Jahr 1320 Juden in hiesiger Stadt gewohnt haben; denn am 24. August 1320 ertheilt die pommerische Herrschaft ein neues Privilegium an die Stadt, das zu den alten Rechten als neu den Gerichtszwang über „die darin wohnenden Juden und Münzmeister“ hinzufügt. In der Urkunde, welche die Herzöge Otto und Wratislav von Pommern im Namen des Königs Christian

von Dänemark ausstellen, heißt es darüber¹⁾: „Bortmer de Juden, de dar binnen wohnen, de schollen sitten under der Rathmanne walt, und tho Borgere rechte.“ Damit sind die Juden in Breszlau unter städtische Gerichtsbarkeit gestellt, während sie anderswo als „kaiserliche Kammerknechte“ unter der Gerichtsbarkeit der betreffenden Landesherren oder deren Vertretern, den Landvögten, standen. Dieses Recht der Stadt wird in der Folgezeit von den verschiedenen Markgrafen bestätigt und darf als ein um so werthvolleres Zugeständniß betrachtet werden, als selbst in späteren Jahrhunderten in andern Städten der Mark, wie beispielsweise in Berlin, dem Magistrat die Jurisdiktion über die darin wohnenden Juden nicht zugestanden hat. Von denselben pommerischen Herzögen stammt eine Urkunde vom 24. August 1321, welche sogar schon von einem „Jubendorfe“ spricht und als Beweis dafür gelten kann, daß die Juden schon um diese Zeit in beträchtlicher Anzahl hier angesiedelt waren. Die Urkunde²⁾ lautet in dem uns interessirenden Theil:

„Tho dem ersten mahlen hebben wi laten und geiven den Borghern de Fryheit unde den Eigenthumb over de nien Möhlen, de se hebben gebuwet binnen erer Stad, bi dem Joden Dorpe und de se noch buwen willen herna binnen erer Stad bi dem Joden Dorpe unde

¹⁾ Riedel I, 21 S. 121. — Copialbuch der Bresl. Bibl. F. F. 31 Blatt 37—41. — Sect. Geich. I, Urk. Anh. S. 173 Nr. 19.

²⁾ Riedel I, 21 S. 124. — Copialbuch der Bresl. Bibl. F. F. 31 Blatt 41—44.

de se noch buwen willen binnen erer Marke. Wortmer de Juden, de dar binnen wohnen, de scholen sitten under der Rathmanne Walt und to Borgere Rechte. —"

Noch am Anfange des 19. Jahrhunderts hat die Gegend in der Altstadt, die jetzt „Jägendorf“ heißt, den Namen „Judendorf“ geführt; ob nun die Ansicht Seckis (in seiner Geschichte Prenzlau I. S. 86), daß das in der Urkunde vom Jahre 1321 genannte „Judendorf“ mit dem „Judenborfe“ seiner Zeit nicht identisch sei, richtig ist, bleibe dahingestellt. Seckt verlegt das alte Judendorf in die Gegend der heutigen Binnenmühle, da in der Gegend der Altstadt, die zu seiner Zeit Judendorf hieß, keine Mühle gestanden habe und eine Urkunde vom Jahre 1322 auch nur von den Mühlen auf der Neustadt spricht.

Keineswegs darf von dem Umstande, daß die Juden hier in einem besonderen Judendorfe wohnten, etwa auf einen Zwang in einer besonderen Gegend, wie in einem Ghetto, zu wohnen, geschlossen werden, vielmehr lag es in den Sitten und Gewohnheiten jener Zeit, daß die Vertreter gleicher Gewerbe auch in einer bestimmten Straße und Stadtgegend zusammen wohnten, wie die Fleischhauer, Bäcker und Tuchmacher (man denke nur an den alten Fullerdamm). So haben denn auch die Juden, die von allen anderen Erwerbszweigen ausgeschlossen sich nur auf Geldausleihen und Handelsgeschäfte beschränkten, in einem „Judendorf“ zusammen gewohnt. Auch in Magdeburg, dessen Stadtrecht auch für Prenzlau galt, wohnten die Juden

von Alters her in einem Judendorfe. Sehen wir aber von der Beschränkung ihrer Erwerbsthätigkeit ab, so müssen alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der Juden zu jener Zeit als verhältnismäßig gerecht und billig bezeichnet werden.¹⁾ So waren die Israeliten verpflichtet, ein Gut, das unrechtmäßig erworben und ihnen verpfändet worden war, gegen Empfang der darauf geliehenen Summe dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückzugeben. Erklärte der Besitzer die Beleihung des Gegenstandes als zu hoch, so konnte der Jude durch einen Eid seine Behauptung bekräftigen.

Inwieweit die in Prenzlau wohnenden Juden von den durch die furchtbare Pest des „schwarzen Todes“ herbeigeführten Leiden (im Jahre 1348) heimgesucht worden sind, läßt sich bei dem Mangel an Urkunden hierüber nicht mit Sicherheit feststellen. Beklagt sich doch ein Chronist (Sect Gesch. I, S. 114) darüber, daß sich über die Allgemeingeschichte der Stadt zu wenig Aufzeichnungen finden, um ein getreues Bild von den Zuständen jener Zeit zu liefern, wie viel weniger darf man für diese politisch wie sozial zerrüttete Zeit genauere Beläge über das Schicksal der hiesigen Juden erwarten. Als mit dem Auftreten der schwarzen Pest jene furchtbare Geißel über das Abendland hereinbrach, die zugleich mit ihrem Verheerungswerk jede staatliche und soziale Ordnung auflöste, da suchte der Jammer des schwergeprüften Abendlandes in den Juden die schuldlosen Opfer, die als die

¹⁾ Siehe Kohut: Gesch. der deutschen Juden S. 481.

angeblichen Urheber dieser Heimjuchung dem Untergange geweiht wurden. Vor den unmenschlichen Grausamkeiten der wallfahrenden Geißelbrüder und Flagellanten gab es für die Juden nur einen letzten Ausweg: Selbstmord oder gegenseitige Abschlachtung, und es gab damals keine Gegend in Deutschland, wo die Juden nicht der Verfolgungswuth ihrer Umgebung zum Opfer fielen. Es wäre wahrlich eine wunderbare Fügung, wenn gerade die Prenzlauer Juden von dieser Geißel verschont geblieben wären. Aber die Möglichkeit dieser wunderbaren Fügung ist nicht ausgeschlossen. Aus Berlin wurden die Juden 1348 vertrieben. Um dieselbe Zeit war aber Prenzlau der Mittelpunkt aufregender, politischer Wirren, und man hatte schwerlich Sinn und Zeit dazu, sich viel um das Schicksal der Juden zu kümmern. In dem Kampfe nämlich, der um die Herrschaft der Mark zwischen Ludwig von Bayern und dem falschen Waldemar entbrannt war, hatte sich Prenzlau auf die Seite Waldemars gestellt. Es hatte gemeinsam mit Basewalk, Angermünde und Templin einen Städtebund zur gegenseitigen Hilfeleistung gegründet. Als Waldemar, unterstützt von Kaiser Karl IV. und den Herzögen von Anhalt, in der Mark erschien, zogen ihm die Prenzlauer in feierlicher Prozession entgegen und in dankbarer Anerkennung für ihre Anhänglichkeit ertheilte Waldemar der Stadt während seines hiesigen Aufenthalts verschiedene Gnadenrechte. Sieben Jahre lang, von 1348—1355, hat Prenzlau auch Treue und Versprechen gegen Waldemar und das ihm verwandte Haus Anhalt gehalten

und sich seinem Gegner, dem Markgrafen Ludwig, nicht unterworfen. Und diesem Umstände haben vielleicht die Brenzlauer Juden ihre Rettung zu verdanken; bei ihnen wenigstens hören wir nichts von dem Ungemach, wie es doch die Juden in anderen Städten der Mark, die unter Ludwig von Bayern standen, getroffen. In Berlin wurden die Juden im Jahre 1348 ausgewiesen und ihre Synagoge an christliche Bürger verschenkt (1350).¹⁾

In Königsberg in der Neumark wurden auf Befehl des Markgrafen Ludwig sämtliche Juden verbrannt und ihre Güter eingezogen; der Henker rühmte sich noch seiner hochverdienstlichen That und gab die urkundliche Erklärung ab, daß er auf Befehl des Markgrafen Ludwig und mit Hülfe der Schöffen die Juden durch Feuer hingerichtet habe.²⁾ Erst im Jahre 1354 werden die Juden in Berlin wieder aufgenommen. Daß hier in Prenzlau noch im Jahre 1347 Juden gewohnt haben, beweist eine Urkunde von Markgraf Ludwig vom 12. Juli 1347, die hiesige Münze betreffend, in der es heißt:³⁾

„Duch soll nimand nye silber machen weder Christen noch Juden; wer damit begriffen wird, den soll man uphalden vor einen Belscher. Oc soll kein Jude silber keuffen anders, wenn es von olde gewohnheit gewesen ist. —“

1) Siehe Ludwig Geiger: Geschichte der Juden in Berlin, Einleitung S. 6.

2) Mehrberg: Beschreibung der Stadt Königsberg in der Neumark S. 241.

3) Niesel I, 21 S. 160. Aus einem Copialbuche.

Und ebenso beweist eine andere Urkunde aus dem Jahre 1350, daß die Juden um 1350, also um die Zeit, da sie aus den andern Städten der Mark noch verwiesen sind, hier noch ansässig waren. In diesem Jahre ertheilen nämlich die Unverwandten des falschen Waldemar, die Herzöge von Anhalt und Sachsen, der Stadt Prenzlau die Bestätigung aller alten Privilegien und schenken unter anderm der Stadt die sämtlichen darin wohnenden Juden, wie auch die Juden, die in's Künftige noch dahin zu wohnen kommen sollten. Der für uns wichtigste Theil der Urkunde lautet:¹⁾

„Nos igitur obsequiorum merita per civitatem Premzlavie nobis crebrius et fidelius exhibita sollicite intuentes ipsam civitatem et eius incolas dignis favoribus prosequentes damus,tribuimus et liberaliter donamus ipsi jam dicte civitati suisque inhabitatoribus universaliter omnes et singulos Judeos inibi actualiter morantes et habitandi gracia ibidem in futurum venientes cum omnibus iuribus, utilitatibus, proventibus, commodis et obsequiis, uti nos et nostri predeces-sores quocunque censeantur nomine hactenus possederunt. Abrenunciantes simpliciter omnibus iuribus et proprietatibus, depactacionibus, exactionibus servitutibus, que nobis et nostris pedecessoribus in predictis judeis quoquomodo competebant, vel possint nobis et

¹⁾ Niedel I, 21 S. 168. Nach Beckmanns Abschrift des Originals.

nostris posteris competere quomodo-libet in futurum. Et ipsos Judeos in ipsius civitatis antedicta usum, fructum, utilitatem commodum et profectum omnimode transferentes. Testes etc.“

Und in der Uebersetzung bei Sectt Gesch. I Urk. Anh. S. 183 Nr. 36 lautet dieser Passus:

„Weil wir in Erwägung der gehorsamsten Dienste, wodurch sich die Stadt Prenzlau zum öftern und in aller Treue um uns verdient gemacht hat, vorzüglich darauf bedacht sind, sothane Stadt und ihre Einwohner mit angemessenen Gunstbezeigungen zu begnadigen, als Gaben, verleihen und schenken wir aus freier Bewegung, und genannter Stadt und ihren Einwohnern insgemein, alle und jede Juden, welche daselbst wirklich wohnen, und ins Künftige dahin zu wohnen kommen sollten, mit allen Rechten, Nuzungen, Vortheiln und Diensten wie wir und unsere Vorfahren, unter welchem Namen es sei, solche bisher bejessen haben! Wir entsagen zugleich ein für allemal allen Gerechtigkeiten, Eigenthum, Angelöbnißn und Diensten, welche uns und unsern Vorfahren an vorgenannten Juden auf irgend eine Art zustanden, oder uns und unsern Nachkommen auf irgend eine Art in Zukunft zustehen könnten, und überlassen hierdurch die Juden selbst zum Niesbrauch, Nuzen, Vorthail und Besten der vorbesagten Stadt. Zeugen hiervon sind: usw.“

Freilich besteht grade für die kritische Zeit 1347—1350 bezüglich der Juden eine empfindliche Lücke in den Urkunden und es wäre immerhin denkbar, daß auch in Prenzlau die

Juden von dem Judensturm im Jahre 1348 heimgesucht wurden, und doch im Jahre 1350 sich schon wieder hier ansiedelten. Man darf nicht vergessen, daß die im Gefolge des schwarzen Todes eingetretene allgemeine Zerrüttung des Wohlstandes einen vollständigen Umschwung der öffentlichen Meinung gegenüber den Juden herbeigeführt hatte. Man hatte erkannt, wie man durch Verfolgung und Vernichtung der blühenden jüdischen Gemeinden das Unglück, das durch die Pest über Deutschland hereingebrochen war, nur noch vergrößert hatte, und Fürsten und Städte gaben sich Mühe, die Juden wieder in's Land zu ziehen und mit ihrer Hilfe den gesunkenen Wohlstand wieder zu heben. Daher verstehen wir es auch, daß unmittelbar nach den Wirren des schwarzen Todes die Juden sich in deutschen Städten wieder ansiedeln konnten, selbst in solchen Städten, aus welchen sie auf ewige Zeiten verbannt waren. Die Juden waren eben ein unentbehrliches Element inmitten der christlichen Bevölkerung, ein Element, das man widerwillig, aber doch in Rücksicht auf den allgemeinen Volkswohlstand allmählich wieder heranzog. Geistliche und weltliche Fürsten, wie auch Städte bemühten sich bei dem Kaiser Karl IV. um das Recht, „Juden zu halten.“ Der Bischof von Augsburg bewarb sich darum, „Juden zu heimen und aufzunehmen,“ der Erzbischof von Mainz, Gerlach, war in Verbindung mit den andern Kurfürsten bemüht, dem Kaiser das ausschließliche Recht auf die Juden streitig zu machen, und auf dem Reichstag zu Nürnberg (November 1355) erteilte der Kaiser den Kur-

fürsten auch die Befugniß Juden zu halten¹⁾ und räumte ihnen damit eine Quelle des Reichthums ein. Einzelne Städte hatten mit der Wiederaufnahme der Juden nicht lange gewartet; in Breslau wurden sie 1350 wieder zugelassen, in Nürnberg 1352, Worms nahm 1353 die Juden wieder auf „um ihres Nutzens willen.“ In Wien waren sie 1353, in Erfurt 1354, und selbst in Basel, woraus sie zwei Jahrhunderte verbannt bleiben sollten, sind schon vor 1356 die Juden wieder zu finden.²⁾ Unsere Brenzlauer Urkunde aus dem Jahre 1350 spricht nun von den Juden *Inibi actualiter morantes*, die zur Zeit sich darin aufhalten, *et habitandi gracia ibidem in futurum venientes* und die in Zukunft zum Aufenthalt hierher kommen sollten; mir scheint der Passus *inibi actualiter morantes* dafür zu sprechen, daß der Aufenthalt der Juden nicht durch eine zeitweilige Ausweisung unterbrochen worden ist, daß vielmehr die Juden in Brenzlau, vielleicht in Folge der Parteikämpfe zwischen Waldemar und dem bayerischen Hause, unbehelligt wohnen blieben; jedenfalls aber spricht der Passus *et habitandi gracia ibidem in futurum venientes* entschieden dafür, daß wenigstens im Jahre 1350 die Niederlassung der Juden in Brenzlau nicht ungern gesehen wurde und daß um diese Zeit eine günstige öffentliche Meinung über die Juden hier geherrscht haben muß. —

¹⁾ Goldene Bulle Titel 9.

²⁾ Vgl. Winer: Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland I, S. 130.

Indes dauerte die Herrschaft der Anhalter nicht lange; Kaiser Karl IV., der zuerst auf Seite Waldemars gestanden, söhnte sich mit Bayern aus, erkannte Ludwig von Bayern als rechtmäßigen Herrn der Mark an und forderte in besonderen Abmahnungsbriefen auch die Bürger von Prenzlau auf, den falschen Waldemar zu verlassen und sich an das bayrische Haus anzuschließen. Ehe jedoch die Prenzlauer dem kaiserlichen Befehle nachkamen, waren sie so vorsichtig, zunächst einen Deputirten, Hartwig Kremer, an den Kaiser zu senden und die kaiserliche Bestätigung aller städtischen Privilegien nachzusuchen; der Kaiser hat denn auch in einer Urkunde vom Jahre 1351 diese Bestätigung ausgesprochen und das Recht der Stadt auf die hier ansässigen Juden bestätigt; „die Juden geseßen in der obgenannten Stadt, mit allem nutzen, fruchten und genießen“¹⁾ werden der Stadt als Eigenthum zugesprochen. Trotzdem hat sich die Aussöhnung der Stadt mit der bayrischen Herrschaft noch einige Jahre verzögert — erst im Jahre 1355 erhält die Stadt den „Söhnbrief“ von Ludwig dem Römer, der seinem Bruder in der Herrschaft der Mark gefolgt war.

Ludwig der Römer bestätigt darin die alten Privilegien und fügt neue hinzu, von denen für uns die Freiheit, einen Judenkirchhof vor dem Steinthor anzulegen, von besonderem Interesse ist. Es heißt darüber in dieser Urkunde²⁾ vom Jahre 1355:

¹⁾ Riedel: I, 21, S. 169. — Sedt: Gesch. I, Urk. Anh. S. 184, Nr. 37.

²⁾ Riedel: I, 21, S. 172. — Sedt: Gesch. I, Urk. Anh. S. 185, Nr. 33.

„Wi hebben die egenannten unsere Borgere of die Briheit gegeven, dat sie mogen maken eynen Joden kerkhoff up erem acker vor der Stat in Bremzlau vor deme Steyndore, als he en bequemelik ist, med alleme rechte, den eyn Joden kerkhoff hebben schall.“

Der Schluß ist wohl gestattet, daß die Zahl der Juden in Prenzlau um jene Zeit nicht unbeträchtlich gewesen ist, wenn die Anlage eines besonderen Judentkirchhofs erforderlich erscheint. Ferner geht daraus hervor, daß die Juden selber Grundeigenthum nicht erwerben durften, da sonst schwerlich die Bürger auf ihrem eigenen Acker den Platz für einen Judentkirchhof eingeräumt hätten, und endlich darf aus dieser Ueberlassung eines städtischen Grundstückes an die Juden auf ein freundliches Verhältniß zwischen Juden und Bürgerschaft geschlossen werden. Dieses gute Verhältniß muß auch in den nächstfolgenden Jahren ungetrübt fortbestanden haben. Denn im Jahre 1360 läßt es die Stadt sogar auf einen Conflict mit dem Bischof von Camin ankommen, als dieser die Ausweisung der in der Stadt befindlichen Juden verlangt. Prenzlau widersekte sich diesem Ansinnen, und der bischöfliche Offizial, Peter Strymer zu Stettin, belegt Prenzlau mit dem Kirchenbann: Der Gottesdienst wird untersagt, die Kirchen werden geschlossen — und das alles wegen der hier geduldeten Juden. Die Stadt ließ sich aber auch das Interdict nicht stillschweigend gefallen, sondern bevollmächtigte zwei Abgeordnete, einen Geistlichen und einen Laien, gegen das Verbot zu appelliren und die Aufhebung desselben, sei

es beim Offizial oder sonst wo, nachzusehen.¹⁾ Was aus dieser Beschwerde und den hiesigen Juden geworden ist, wissen wir nicht; jedenfalls hat der Kirchenbann nicht lange gedauert. Es mag zugegeben werden, daß der Widerstand, den Prenzlau dem Verlangen des Bischofs von Camin entgegensetzte, weniger philanthropischen, als sehr materiellen Erwägungen entsprungen war, denn wie allgemein die Juden um jene Zeit ihres Nutzens wegen gern gehalten wurden, so waren die hiesigen Juden für die Stadt noch ein ganz besonderes Werth-Object, seitdem Ludwig der Römer dem Rath zu Prenzlau die Juden daselbst so lange verpfändet hatte, bis er dieselben durch hundert Mark brandenburgisches Silber von dem Rathe zurückkaufen würde.²⁾

„Noverint etc., quod nos Ludovicus Romanus, etc., discretis viris Consulibus civitatis nostre premtzslau, fidelibus nostris dilectis, obligavimus et presentibus obligamus universos et singulos iudeos inhabitatores dicte civitatis nostre Premtzslau, Sic quod, dum primum a dilectis avunculis nostris comitibus de anhalt soluti et liberati fuerint, predicti consules se de eis intro-mittere debebunt, tam diu eos habendo omni iure et fructu, quibus eos habemus et tenemus, pacifice tenendo, donec ipsos pro centum marcis argenti Branden-

¹⁾ Urkunde vom 15. Juni 1360 bei Niedel I, 21, S. 182. — Nach Westmanns Abschrift des Originals.

²⁾ Urkunde vom 4. März. 1355 bei Niedel I, 21, S. 173. — Nach dem Copialbuche des Markgrafen Ludwig I., betr. die Vogtei Berlin u. j. w. Nr. 52.

burgensis et ponderis a prefatis consulibus redimemus. Volumus etiam perinde dictos judeos defendere et tueri in civitate et extra, tamquam alios nostros iudeos ac si eos personaliter haberemus, harum serie litterarum.“ —

Es war daher erklärlich, daß der Rath von Prenzlau nicht ohne Weiteres seine Juden, die ihm verpfändet waren, verlieren wollte, und die Juden selber wußten es sehr wohl, daß der Schutz, den die Städte und Fürsten ihnen angedeihen ließen, nur um des Nutzens und Vortheils wegen geschah, den man von ihnen zu ziehen gedachte: was Wunder, daß die Juden ihr ganzes Sinnen und Trachten auf den Gelderwerb richteten, der ihnen allein den Schutz des Lebens und des Eigenthums bei ihren Schutzherren sichern konnte? Das Unwürdige, Trostlose und Erniedrigende dieser ganzen Sachlage empfand wahrlich Niemand schmerzlicher als die Juden selbst. —

II.

Mehr als 60 Jahre schweigen die Prenzlauer Urkunden von hiesigen Juden — sie waren zuletzt in dem Streite genannt, den die Stadt wegen der geforderten Judenausweisung mit dem Bischof von Camin geführt hat — und als ihrer zum ersten Mal wieder Erwähnung geschieht, um das Jahr 1426, da steht die Mark bereits unter den Markgrafen aus dem Hause Hohenzollern. Der Markgraf Johann von Brandenburg stellt im Jahre 1426 im Namen seines Vaters ein Privilegium aus,

worin die Stadt eine neue Gerichtsverfassung erhält und bestimmt wird, es sollen die Landvögte des Hof- und Landgerichts zu größerem Ansehen der hiesigen Stadt den Bürgereid leisten, bürgerliche Verpflichtungen tragen und sich, so oft sie geladen würden, vor den Rath und das Stadtgericht zu stellen verpflichtet sein, ohne daß ihnen solches jedoch in Absicht ihrer rechtlichen Macht und Gewalt über den Adel präjudicirlich sein soll. „Et schällen of ferner unsere Diener und so sonst den Markgrafen tho gedahn sien den Rathmannen an Ehren Dwersten und siedesten Gerichten keinen Indrang dohn und wovohr schällen of de Juden und Müns Meister tho rechte stoyn.“¹⁾ Damit ist die Stellung der Juden unter die städtische Gerichtsbarkeit von Neuem ausgesprochen. Derselbe Markgraf erläßt im folgenden Jahre 1427 eine neue Urkunde, die gegenüber der Prenzlauer Judenschaft einen besonders bemerkenswerthen Gnadenakt darstellt und besonders hervorgehoben zu werden verdient. Darin erläßt der Markgraf den hiesigen Juden von ihrer Steuer, die bisher 24 Schock Finkenaugen betrug, „aus besonderer Gnade und weil sie viel Schaden und Nachtheil erlitten hatten, acht Schock und zwar so lange, als diese Ermäßigung nicht widerrufen würde.“ Wir setzen die ganze Urkunde als bedeutsames Aktenstück hierher.²⁾

¹⁾ Sest: Geich. II, Urk. Anh. S. 168 Nr. 3. — Aus dem Rathhäuslichen Copiarlo.

²⁾ Niedel I, 21 S. 265. — Sest Geich. II, Urk. Anh. Nr. 4. — Nach dem Copialbuche des Markgrafen Johann Fol. 9.

„Wir Johannis, von gotsgnaden marggraff zu Brandenburg und Burggraff zu Nuremberg Bekennen offentlichen mit diesem briefe fur Allermeniglich. So als unsre Judischeit zu Prempszlow uns ierlichen bisher XXIII Schoß Zu orbete geben und im in etlichen maß verstorben sein und schaden entphangen haben; hierumb und auch von besundrer gnaden wegen haben wir derselben unserer judischeit zu Premszlow solch orbete zu sechzehn schocken an witten oder an vinctenowgen, so die genge und gebe sein, uns ierlichen auff sant mertens tag acht schoß und auff sant walpurgis tag acht schoß zu geben gelassen und domit begnedigt, und sullen und wollen auch dieselb unser judischeit zu Prempszlow bey solche freyheiten und gerechtigkeiten, so sie denn von andern fürsten und unsern fürfarn gehabt haben, behalten und bleiben lassen, on arg und on geverde, doch mit solchem unterscheide, wenn und uff welch czeit wir das widerrueffen und derselben unser judischeit solch orbete zu sechzehn schocken ierlichen zu geben nicht lenger lassen wollen, So sullen sie uns vierundczweinczig schoß ierliche geben in allermäß, als sie bißzher getan haben, und dieser unser brieff sol fürder kein crafft noch macht haben, funder craftlosz und machtlosz sein, on arg und ongewerde. Zu urkunde 2c.

Wir erfahren aus dieser Urkunde, daß die Prenzlauer Juden an die Markgrafen von Brandenburg eine jährliche Steuer von 24 Schoß Finkenaugen zu zahlen hatten und zwar an zwei Terminen, am St. Martins- und Walpurgistage. Charakteristisch aber für die wohlwollende

Gefinnung ist nicht nur der Inhalt der Urkunde, die die bisherige Judensteuer um $\frac{1}{3}$ ermäßigt, sondern mehr noch der freundliche Ton des ganzen Erlasses. Sonst wird die Judensteuer immer nur „Judenschuß“ oder „Judenbede“ genannt; hier heißt sie wiederholt Orbede, d. h. genau so wie die städtischen Abgaben an den Landesfürsten. Begründet wird die Ermäßigung mit dem besondern Schaden, den die Juden empfangen, wie auch besonderer Gnaden wegen — ein schönes Zeugniß sowohl für den Fürsten, der die Gnade geübt, wie auch für seine Prenzlauer jüdischen Unterthanen, die sich solcher Gnade würdig gezeigt haben. Welcher Art der Schaden und Nachtheil gewesen ist, den die Juden in Prenzlau um jene Zeit erlitten haben, ist nicht genauer gesagt; wir sind daher nur auf Vermuthungen angewiesen. Vielleicht lag in dem Streit, der zwischen Brandenburg und Pommern um die Herrschaft der Mark geführt wurde, die unmittelbare Veranlassung zur Verarmung der Juden. Kurz vorher nämlich war Prenzlau durch den Verrath seiner beiden Bürgermeister und der Bürgerschaft, welche die pommerische Herrschaft begünstigte, in die Gewalt der Pommern gekommen; diese behandelten aber die Bürger so rücksichtslos und hausten so barbarisch gegen das Eigenthum der Prenzlauer, daß die Stimmung umschlug und in kurzer Zeit dem Markgrafen von Brandenburg sich zuwendete. Mit Fug und Recht läßt sich aber voraussetzen, daß die Rücksichtslosigkeiten und Vermögensberaubungen der Pommern in erster Reihe an den Juden

der Stadt verübt wurden — ein Schaden und Nachtheil, den der Markgraf von Brandenburg durch jenen Steuererlaß zu lindern versucht hat. Möglich ist es auch, daß die Juden unter der allgemeinen Unsicherheit jener Zeit schwer gelitten haben. Es ist die Zeit, wo Wegelagererei und Straßenraub an der Tagesordnung waren. Die ganze Gegend war durch Räuber und Wegelagerer so unsicher gemacht, daß die Städte zum Schutze ihrer Bürger und des bürgerlichen Besitzes zur energischen Abwehr schreiten mußten; wiederholt wurden Straßenräuber hier gefangen gehalten und erst wieder entlassen, nachdem sie Urfehde geschworen und den angerichteten Schaden ersetzt hatten. Die Juden werden bei ihren Handelsgeschäften durch diese Straßenräubereien besonders schwer geschädigt worden sein.

Wie aus dieser Urkunde die milde Gesinnung des brandenburgischen Markgrafen Johann gegen die Juden spricht, so war im Allgemeinen im 15. Jahrhundert das Verhalten der brandenburgischen Kurfürsten wohlwollend und freundlich gegen ihre jüdischen Unterthanen. Schon im Jahre 1420 hatte Kurfürst Friedrich I. den Berliner Juden ihre Privilegien betreffs Fleischhandel, Pfandleihe, Zollabgaben, Gerichtsstand und Eidesleistung bestätigt und der Kurfürst Friedrich II. wiederholte diese Bestätigung am 30. Dezember 1440. Nur vorübergehend wird dieses duldsame Entgegenkommen durch einen Ausweisungsbefehl unterbrochen, den derselbe Kurfürst plötzlich am 17. Dezember 1446 gegen die Juden der Mark erläßt. Es ist noch nicht aufgehehlt, welche Gründe einen solchen plötz-

lichen Gefinnungswechsel herbeigeführt haben; es ist aber dankbar anzuerkennen, daß schon zu jener Zeit ein Bischof, Stephan Bodeker von Brandenburg (1422—1459), den Muth hatte, gegen das den Juden zugefügte Ungemach öffentlich aufzutreten und in einer Schrift die Fürsten zu tadeln, welche nur ihrer Begierde folgend ohne gerechte Ursache die Juden ihres Vermögens beraubten, sie tödteten oder einkerkereten. Dieser edle Kirchenfürst verlangte sogar, daß die Fürsten den Juden die ihnen auf solche Weise entriessenen Güter wieder zurückstellen sollten.¹⁾ Indessen fühlte schon in den nächsten Jahren der Kurfürst das Bedürfniß, sich mit den Juden auf freundlicheren Fuß zu stellen und gestattete den Vertriebenen wiederum die Niederlassung. Mit Ausnahme von Stendal, das erst durch energische Schritte des Kurfürsten zur Wiederaufnahme der Juden gezwungen werden mußte, legten die märkischen Städte der Niederlassung der Juden keine Schwierigkeiten in den Weg. Der Widerstand der Stadt Stendal gegen die Aufnahme der Juden zeigt aber doch schon, wie in den Städten allmählich die gehässige Gesinnung gegen die Juden fortschreitet. Dazu kam, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts auch die Juden der Mark ebenso wie die Juden des Westens und Südens „besondere Abzeichen“

1) Quellen: Kohut, Gesch. der deutschen Juden S. 482. — Bischof Bodeker von Brandenburg in seinem Commentarius ad decalogum Praeceptum, Band III, Cap. 3. — Gercken: Stiftshistorie zu Brandenburg S. 233. — Riedel; Band I, 1. — Monatschrift für Gesch. und Wissenschaft des Judenthums, Band 31, S. 34 ff.

tragen mußten, die für die männlichen Individuen in einem fingerdicken und handbreiten Reifen von gelber Farbe auf der Brust, für die weiblichen dagegen in einem einfachen blaugestreiften Schleier über Kopf und Schultern bestanden. Das Rad, der Erfurter hohe Hut und der lange schwarze Mantel dagegen sollen in der Mark niemals gebräuchlich gewesen sein.¹⁾ Gleichwohl hat das gerechte Verhalten der Kurfürsten alle kleinlichen Gehässigkeiten vollkommen ausgeglichen, wie noch im Jahre 1509 der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg den Juden von Berlin, Stendal und anderen märkischen Städten wichtige Privilegien eingeräumt hat, so z. B. das Recht, sich einen Rabbiner zu halten, der die Ermächtigung hatte, in allen Angelegenheiten, die die Juden betrafen, nach „jüdischer Gewohnheit“ zu richten und im Falle des Ungehorsams den Bann über sie auszusprechen. Da machte ein Vorfall diesem fast friedlich und glücklich zu nennenden Zustand ein plötzliches Ende und führte zur gänzlichen Ausweisung der Juden aus den brandenburgischen Städten. Bevor wir aber diesen Vorfall näher beleuchten, sei noch auf eine Urkunde aus dem Rathhäuslichen Copialbuch vom Jahre 1471 hingewiesen, die über den geschäftlichen Verkehr zwischen Juden und Christen jener Zeit einiges Licht verbreitet. Es handelt sich um eine Schuldfurkunde,²⁾ die ein gewisser Claus Schulze am 1. Juni 1471 über achtzehn rheinische Gulden

¹⁾ Kohut: Gesch. der deutschen Juden S. 482.

²⁾ Niesel 1, 21, S. 338. — Aus dem Prenzlauser Copialbuch.

ausstellte, die er von dem Juden Moses zu Prenzlau auf gewöhnlichen Judenwucher entliehen hatte. Als ein Beispiel für Schuldurkunden dieser Art aus einer so entlegenen Zeit sei dieselbe vollständig hierher gesetzt:

„Vor allen Lüden, das desse Brieff vor-
kumpt, die em sien oder hören lesen bekenne
ich Claves Schulte, nu tor Tyd wesende to
Prempsław, vor my und vor myne rechte
Erven, dat ech schuldig bin von rechter wyt-
licher schult wegen Moſſe, yoden wohnhaftig
to Prempsław und sinen rechten Erven und
allen denghenen, dy dessen Brieff inne hebben
met seiner oder seynner erven Wille, anders
benomet Moſe von Paſewalck, achteyn fulwichtige
reynsche Gulden oder eyne Weringe davor, also
to Prempsław und in dem Uferlande eyne
Weringe davor iſ, dy my dy vorbenomede
moſſe gelegen hefft uppe yodischen Woſer, so
dat iſ em oder meyne erven, em oder sienen
erven tho Inlyſes wesen vor eyſlikſen gulden
ſhall gewen to Woſer vir gude Stetinische
Wiresen, dat ſta lange oder fort. Wen er nu
dy vorgeanten Moſſe oder seinen Erven dessen
vorgeanten Summen und gebaren Woſer nicht
lenger will laten anſtann unde my oder mynen
Erven dar umme to ſecht met Baden oder
met Bresen, ſchal und will iſ oder myne Erven
to em oder seynen Erven kommen in ein Fuß
to Prempsław und bereyden en dene dar oder
eyne andere Bolegen ſtede in dem Uferlande
dy Achteyn fulwichtige genge fulwichtigen Gulden
met deme gebaren Woſer an eyneme summen,
ſunder Hülperede, oder vornugen em den vor-

genanten summen und gebaren Woker met andern guten Pagamenten, also tho Prempslow genge und gewe is, oder met gude Risten Pände, oder met andern verfolgenden Panden, dy me versetten mag to Kristen oder to yoden, Sunder Bekümmernisse der Hern, sunder bisettingen geislifen oder wertlifen Gerichten oder sonder to Borge. Up dat alle stücken und Artifele stete, vast unde unvorbrafen mogen bliven, so sette ik vorgenante Claus vor my und vor myne Erven, Wossen und synen Erven, und allen denghenen, die dessen Brieff in hebben met seynen oder met seinen Erven Wille, to Borgen desse nageschreven erbarn und düchtigen Lüde met eynen rechten ungescheiden vorvolgeden sampten Hand, und dy sampte Hand mehr forder to sofende, wen to Hus und to Have met Baden oder met Briefen, wes an einem Borgen brock wert, dat schaen de ander sunder Hülprede volkomlich boreyden, nymmermehr an dem geloffte loß to wesende, sunder dy lateste Pennige yß boreydet met deme ersten; nemblichen Otten von Holzendorf, wohnhafftig to Zagow, Jürgens Bruder, Gereken von dem Berge, wohnhaft to Kleptom, und wy vorbenomeden Borgen, als Otto von Holzendorf und Gereke von dem Berge laven, also truen gude Borgen, Wossen und synen Erven und allen denghenen, die dessen Brieff inhebben met finer oder finer Erven Willen met eyner rechten ungedeylden vorvolgeden sampten Hanth und die sampede Hanth met alle also to haldende und alle Artifele of also fullen to bringen, dy also vorgeschreven seynt sunder allerleye arch oder ge-

fehrde, oft in dessen Briefe were wes vorgeten, dat were vorsümet an dichtende oder an schriuen oder jennich Artikel were to kort oder to langk, dat schall my Claus Schulten oder mynen Erven oder mynen Borgen vorbenamet nicht hülplik sin, und Woffen und synen Erven oder den ghenen, dy dessen Brieff inhebben met synen oder synen Erven Wille, nicht schedelyk oder oft he dorch geholet worde an Wormsteken oder geseriget worde an den Ingesele desgliken of mehr schedeligk to groter Tüchnissen hebbe ich Claus Schulte myn Ingesegel vor my und myne Erven unde vor myne Borgen, also Otte von Holzendorf und Gereken von dem Berge und wy Borgen vorbenomed unse Ingesegele vor unsern Sakwaldigen vor sine Erven und vor uns wtliken laten hangen an dessen open Brief, die geschreven is na der Bort Christi verteynhundert Jar, barna in deme eyn unde fowentigsten Jhare am Pfingsten avende. —“

Rehren wir nun zu dem Ereigniß zurück, das zur Ausweisung der märkischen Juden geführt hat. Am Anfang des 16. Jahrhunderts war durch die Heger Pfefferkorns und der Kölner Dominikaner die Volksleidenschaft in Deutschland derart gegen die Juden in Aufregung gebracht, daß es nur des geringsten Anlasses bedurfte, um Volk und Fürsten zu Verfolgungen gegen die Juden zu treiben. Es war Pfefferkorn und den Kölner Dominikanern gelungen, bei Kaiser Maximilian ein Mandat des Inhalts auszuwirken, den Juden in Deutschland alle jüdischen heiligen Bücher wegen der angeblich darin enthaltenen christenfeindlichen Stellen

zu konfisciren. Auf Betreiben der Juden aber erließ Maximilian ein neues Mandat, den Juden die geraubten Bücher wieder zurückzugeben — und schon schienen die ruchlosen Pläne Pfefferkorns vereitelt, als diesem ein Ereigniß sehr gelegen kam, das im Jahre 1509 in Bernau vorgefallen ist: das war der Hostienraub zu Bernau. —

Ein Kesselflicker aus Pommern, namens Paul Fromm, hatte in der Kirche zu Bernau eine Hostie mit einer vergoldeten Monstranz gestohlen. Nach dem Verbleib der Hostie befragt, machte er das Geständniß, er habe das Ciborium an die Juden in Spandau und Brandenburg verkauft, die es zur Verübung kirchenschänderischer Verbrechen gebrauchten. Darauf betrieb der Bischof Hieronymus von Brandenburg die Verfolgung der Juden mit allem Fanatismus. Die Juden wurden nach Berlin gebracht und geistanden, fürchterlich gefoltert, Alles ein, was man nur von ihnen hören wollte; 36 der Unglücklichen wurden verbrannt, (19. Juli 1510), zwei, welche in ihrer Todesangst die Taufe genommen hatten, wurden zur Enthauptung begnadigt.¹⁾ Die Namen der 36 Märtyrer sind in dem Memorbuch (Seelengedächtnißbuch) der Mark Brandenburg aufbewahrt;²⁾ unter ihnen

¹⁾ Siehe das Strafverfahren gegen die märkischen Juden 1510 von Dr. jur. Friedrich Holze, in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 21 — und derselbe in den Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte III. 59 ff.

²⁾ Graeb: Gesch. der Juden Bd. IX, S. 110. — D. Kaufmann: Die Märtyrer des Berliner Autodafés 1510 in dem Magazin für die Wissenschaft des Judenthums, herausgegeben von Berliner und Hoffmann Bd. 18, S. 48 ff.

befinden sich auch die beiden Rabbiner in Brandenburg und Osterburg Eloman ben Jacob und Josef ben Elieser. Damals erschien ein hebrisches Büchlein mit häßlichen Holzschnitten, welche die Qualen und verzerrten Mienen der verbrannten Juden darstellen sollten, unter dem Titel: „Ein wunderbarlich Geschicht, wie die märkischen Juden das hochwürdige Opfer geschändet haben?“ Natürlich bot dieser Vorgang für Pfefferkorn und seine Kölner Genossen eine willkommene Veranlassung zu neuen Hegen. In seinem „Handspiegel“ hat Pfefferkorn den Prozeß in verleumderischer Weise ausgebeutet und den Kaiser Maximilian zu einem neuen Mandat zur Confiscation der jüdischen Bücher und namentlich des Talmud veranlaßt. In der Folge wurden alle Juden der Mark Brandenburg von Joachim I. ausgewiesen. —

Einige Jahre nach dem Berliner Autodafé hat sich die Unschuld der grausam Gemordeten herausgestellt. Der Dieb hatte nämlich vor seinem Tode, von Gewissensqualen gepeinigt, in seiner Beichte vor dem Geistlichen das Geständniß abgelegt, er habe fälschlich die Juden der Hostienschändung beschuldigt. Der Bischof Hieronymus von Brandenburg verbot dem Priester, vor dem die Beichte abgelegt war, dem Kurfürsten hiervon Mittheilung zu machen und hätte gern die Sache unterdrückt — allein das Geheimniß war schon gebrochen und unaufhaltsam brach sich die Wahrheit Bahn, um, wenn auch verspätet, den schändlichen Vorwurf der Hostienschändung von den Juden zu entfernen. Um jene Zeit hatte ein einfacher, schlichter Jude

durch seinen edlen, lautern Charakter das Vertrauen des Kaisers Maximilian gewonnen und war von ihm zum „Hauptmann der Judenheit“ ernannt worden mit dem Recht, die Juden auf den Reichstagen zu vertreten und ihre Rechte wahrzunehmen. Das war Josef Loans aus Rosheim bei Straßburg im Elsaß, gewöhnlich Joselmann aus Rosheim genannt. Dieser Josel oder Joselmann hat sich um die deutschen Juden durch die Gewissenhaftigkeit und Entschiedenheit, mit der er seine Aufgabe als Beschützer der Juden aufgefaßt hat, ein unvergängliches Verdienst erworben, sodaß er in den jüdischen Quellen als der „große Vertheidiger“ bezeichnet wird.

Als der „große Vertheidiger“ hat sich dieser edle Mann auch in der Frage des Bernauer Hostienprozesses gezeigt. Denn auf der Versammlung der protestantischen Stände zu Frankfurt, dem sogenannten „Frankfurter Anstand“ im Februar 1539 hat Joselmann von Rosheim es dem Kurfürsten Joachim II., dem Sohn und Nachfolger Joachims I., offen ins Gesicht gesagt, daß sein Vater 36 Märtyrer unschuldig habe verbrennen lassen, die als Opfer der Lüge und Verleumdung gefallen seien, und Joachim II. mußte diese erschütternde Thatsache einräumen. So traurig das Loos dieser unglücklichen Opfer gewesen ist, so mag es uns doch einigen Trost gewähren, daß die Wahrheit an den Tag kam, und der Vorwurf der Hostienschändung noch nachträglich als Ausgeburt der Lüge und Verleumdung zurückgewiesen werden konnte. —

Als wollte er das Unrecht, das die Juden unter seinem Vater erduldet, wieder gut machen,

so erwies sich Joachim II. Hector als Freund und Beschützer der Juden. Auf sein Betreiben kehrten die Juden allmählich wieder in die Mark Brandenburg zurück und hatten sich während der ganzen Regierungszeit dieses Kurfürsten seiner besonderen Zuneigung zu erfreuen. Gleich bei seinem Regierungsantritt 1535 ließ er in allen Städten der Mark verkündigen, daß er in Erwägung, daß die Juden von Römischen Kaisers Majestät ein Generalprivilegium, und auch von andern Mark- und Kurfürsten die Erlaubniß hätten, hin und wieder durch ihr Gebiet zu reisen, beschloßen habe, ihnen allen, wo sie auch geessen seien, mit ihrem Hab und Gut durch die Mark Brandenburg Verkehrsfreiheit zu gewähren. Sie durften zwei Jahrmärkte besuchen und an christliche Unterthanen Waaren verkaufen. Diesen Maßnahmen folgte bald die Erlaubniß zur dauernden Niederlassung und Handelsfreiheit: die Städte wurden geradezu gezwungen, die Juden aufzunehmen, wie namentlich Frankfurt a. O., das sich am nachdrücklichsten gegen die Juden gesträubt hatte und die bereits aufgenommenen auf jede mögliche Weise chikanirte, durch ein höchst ungnädiges Schreiben des Kurfürsten veranlaßt seinen Widerstand aufgegeben hat. Es mag freilich bemerkt werden, daß neben der humanen Gesinnung des Kurfürsten auch sein stetes Geldbedürfniß mit die Veranlassung war, sich der Juden mit Entschiedenheit anzunehmen. Seine Prachtliebe erforderte reiche Mittel, welche die dankbaren Juden nach Kräften zu bieten bereit waren. Besondere Gunst wandte der Kurfürst einem Juden, namens

Lippold zu, dem er die Leitung aller jüdischen Angelegenheiten seines Landes übertrug. Als armer Bursche aus Prag war Lippold nach Berlin gekommen, erwarb sich aber bald große Reichthümer und gewann bald die Gunst seines Landesherrn dadurch, daß er ihm mit Kunst und Geschick über alle finanziellen Schwierigkeiten hinwegzuhelfen verstand. Joachim ernannte Lippold zum Münzmeister und erlaubte ihm freien Zutritt zu jeder Zeit. Lippold war ein Genie im Auffinden neuer Geldquellen und Joachim wendete ihm sein ganzes Vertrauen in so hohem Maße zu, daß die berechtigtesten Klagen über Rücksichtslosigkeiten und Vergewaltigungen des Lippold beim Kurfürsten kein Gehör fanden. Natürlich erregte die Macht dieses Emporkömmlings weitgehenden Neid und Haß: nicht nur den Christen, sondern auch den Juden war Lippold verhaßt, denn diesen gegenüber spielte er die Rolle eines Großinquisitors, der sie in allen Steuer- und Erwerbsfragen zu Gunsten der kurfürstlichen Kasse ausbeutete. Durch kurfürstliche Verordnung sollte er darauf sehen, welche und wie viele Juden Schutzbriefe erhielten, und alle diejenigen, die unter kurfürstlichen Schutz sich begeben wollten, sollte er auf ihren Eid *more judaico* befragen, woher sie seien und wie viel Vermögen sie besitzen; jeden Juden, der um Geleit bitte, sollte er anhalten, dem Landesherrn eine bestimmte Summe Geldes zu erlegen, wie er auch das jährliche Schutzgeld und das zu liefernde Silber zu bestimmen hatte. Jeder Jude, der einem andern als dem Münzmeister Lippold das Schutzgeld

bezahlte, mußte dasselbe noch einmal erlegen. Diese Obliegenheiten erfüllte Sippold mit solcher Rücksichtslosigkeit, daß die Juden Klage über ihn führten, ohne indes Gehör zu finden. Das Vertrauen seines Herrn mißbrauchte er sogar zu ungesetzlichen Maßnahmen, wenn auch mit Joachims II. Zustimmung. Er verschlechterte die Münze und scheute selbst nicht davor zurück, bei Berliner Bürgern einbrechen zu lassen, um sich das zum Münzen erforderliche Material zu verschaffen. Man kann sich denken, welche Summe von Haß und Feindseligkeit sich in den Herzen der Bürger gegen diesen Günstling des Kurfürsten festsetzen mußte. Der Kurfürst Joachim II. starb plötzlich und unerwartet — aber auf ganz natürliche Weise. Sein Nachfolger Johann Georg ließ den finanziellen Rathgeber seines Vaters sofort verhaften, Sippold wußte sich aber so gut zu vertheidigen, daß seine Entlassung unmittelbar bevorstand, als er auf gehässige und klatschfüchtige Aeußerungen seiner Frau hin der Giftmischerei beschuldigt wurde. Es war ein zufälliger Umstand, daß er dem Kurfürsten am letzten Abend vor dem Schlafengehen ein Glas spanischen Wein gereicht hatte, und dieser Umstand genügte, um Sippold wegen Giftmordes den Prozeß zu machen. Alles, was man nur wollte, gestand der Unglückliche auf der Folter, und Sippold wurde auf dem neuen Markt zu Berlin in schaudererregender Weise hingerichtet. Sippolds Vermögen wurde eingezogen, und auf Befehl des Kurfürsten mußten alle Juden der Mark das brandenburgische Land verlassen 1573. Der spätere

Leibmedicus Möhsen hat in: Geschichte der Wissenschaften der Mark Brandenburg, II. Theil, S. 521 die Unhaltbarkeit der gegen Lippold erhobenen Anklage dargethan und den Nachweis geführt, daß der Kurfürst an einem natürlichen Leiden, an einem offenen Beinsschaden, gestorben sei. Wenn auch Lippold die allgemeine Abneigung der Christen und Juden in vollstem Maße verdient hat, so muß er doch von dem Verbrechen, seinen Herrn, der ihn mit Gunstbezeugungen bis zu seinem Lebensende überhäuft hat, vergiftet zu haben, freigesprochen werden.¹⁾

„Auf ewige Zeiten,“ so heißt es im Stile jener Zeit, wurden die Juden aus den brandenburgischen Landen verbannt, allein wie menschliche Decrete niemals auf ewige Zeiten Gültigkeit beanspruchen können, so war auch die Verbannung der Juden aus Brandenburg nur temporär. Lange vor dem Edict des großen Kurfürsten vom 21. März 1671, wodurch 50 österreichischen jüdischen Familien die Ansiedelung in Brandenburg offiziell und in amtlicher Form gestattet wurde, hatten die Behörden den vorübergehenden Aufenthalt der Juden, namentlich den Besuch der Jahrmärkte und den Handel mit kurfürstlichen Unterthanen durch besondere Privilegien gestattet. Die dauernde Aufnahme geschah freilich erst im Jahre 1671, so daß die offizielle Verbannung etwa hundert Jahre gedauert hat.

Mit der Wiederaufnahme der Juden durch den großen Kurfürsten beginnen auch in Preusslau

¹⁾ Siehe Mendelssohn in seiner Vorrede zu Manasseh ben Israels: Rettung der Juden. (Mendelssohns gesamm. Schriften, Brockhaus, Leipzig, Bd. III, S. 183.

jene Neuanfiedelungen, die nun eine ununterbrochene, dauernde Anwesenheit einer jüdischen Bevölkerung in Prenzlau begründen, und aus denen allmählich auch die gegenwärtige Gemeinde hervorgegangen ist. Die inneren und äußeren Schicksale dieser Gemeinde vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zu unserer Gegenwart zu schildern, möge einem besondern Vortrage vorbehalten bleiben.

